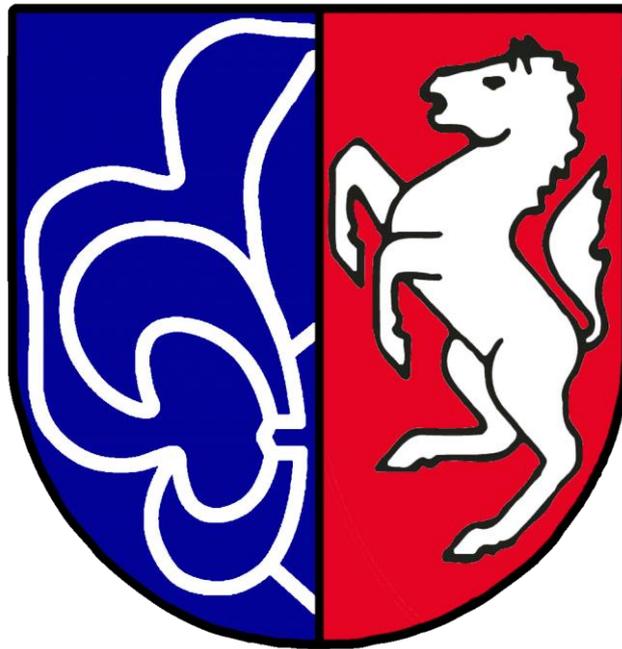


Konzept zum Umgang mit
Führungszeugnissen
gemäß § 72a SGB VIII
im VCP Land Westfalen

Stand: 02.02.2023



1. Vereinbarungen mit den Jugendämtern auf Orts- und Landesebene

Entsprechend der Gesetzeslage gibt es bereits Vereinbarungen einzelner VCP-Orte mit den zuständigen Jugendämtern und eine Vereinbarung des VCP Land Westfalen mit dem Landesjugendamt, die die Verpflichtung zur Einsicht in die Führungszeugnisse regeln.

Dem Gesetz nach müssen alle Jugendämter mit den in ihrem Bereich aktiven Trägern der freien Jugendhilfe, zu denen jeder VCP-Ort gehört, eine entsprechende Vereinbarung schließen.

Inhalt dieser Vereinbarungen sollte unter anderem sein:

- von welchen Mitarbeitenden ein Führungszeugnis eingesehen werden muss,
- wie häufig es eingesehen werden muss,
- ob es Alternativen / Ausnahmen (z.B. bei spontanem Mitarbeiten auf Lagern) gibt.

Der in der Vereinbarung des VCP Land Westfalen mit dem Landesjugendamt festgelegte Umfang der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse wird voraussichtlich alle Vereinbarungen auf Ortsebene mit erfüllen.

Das VCP-Landesbüro kann jeden Ort beraten, wenn das Jugendamt eine Vereinbarung gemäß §72 SGB VIII treffen will.

2. Inhalte der Vereinbarung auf Landesebene

2.1. Festlegung: Wer ist Mitarbeiter/Mitarbeiterin?

In Übereinstimmung mit der Vereinbarung zwischen Landesjugendamt und VCP Land Westfalen haben Landesleitung und e.V.-Vorstand folgende Kriterien erarbeitet:

- Wer 18 Jahre oder älter ist, gilt als mitarbeitend, wenn sie / er in der Gruppen- oder Stammesleitung aktiv oder Teil der Mitarbeiterrunde ist. Außerdem gilt jede / jeder ab 18 Jahren die / der auf VCP-Veranstaltungen mit Übernachtung mitfährt, bei denen Kinder oder Jugendliche dabei sind, als mitarbeitend (das gilt auch für die Älterenschaft und auch für Veranstaltungen wie die LV oder den LR).
- Wer 16 oder 17 Jahre alt ist, gilt als mitarbeitend, wenn sie /er in der Gruppen- oder Stammesleitung aktiv oder Teil der Mitarbeiterrunde ist. Außerdem gilt jede / jeder ab 16 Jahren die / der auf VCP-Veranstaltungen mit Übernachtung mitfährt, bei denen unter 15 jährige dabei sind, als mitarbeitend.
- Wer 14 oder 15 Jahre alt ist, gilt nur dann als mitarbeitend, wenn er / sie regelmäßig in der Gruppenleitung aktiv ist oder auf einem Lager eigenständig eine Kindergruppe leitet.

2.2. Wie häufig wird das Führungszeugnis eingesehen?

Das Führungszeugnis wird alle 5 Jahre eingesehen.

2.3. Ausnahmen

In allen Ausnahmen ist mit der betreffenden Person ein klärendes Gespräch zu führen und dieses Konzept und seine Wichtigkeit zu verdeutlichen.

Kurzfristig gewonnene neue Mitarbeitende

Wenn jemand erst kurz vor oder während einer Veranstaltung für die Mitarbeit gewonnen wird und die Zeit für die Beantragung eines Führungszeugnisses deshalb nicht ausreicht, sollen eine Verpflichtungserklärung (Anhang 1) unterschrieben und die Selbstverpflichtung des VCP (Anhang 2) zusammen besprochen werden. Jede*r Mitarbeitende kann nur einmal eine Verpflichtungserklärung abgeben. Danach ist innerhalb von 3 Monaten ein Führungszeugnis einzureichen. Es ist ratsam, dass der Träger der Veranstaltung die Verpflichtungserklärung zehn Jahre sicher verwahrt.

Stimmberechtigte auf Landesversammlung/Landesrat

Um Mitarbeitenden die Wahrnehmung ihres Stimmrechtes auf der LV oder dem LR zu ermöglichen, kann der LVV in Ausnahmefällen eine Teilnahme am Sitzungsteil der jeweiligen Veranstaltung auch ohne vorliegendes Führungszeugnis zulassen. Nach Abschluss des Sitzungsteils jedes Tages müssen diese Mitarbeitenden den Sitzungsort jedoch unmittelbar verlassen.

Verspätete Wiedervorlage des Führungszeugnisses

Nachdem ein eingesehenes Führungszeugnis ausgelaufen ist, kann erneut einmalig eine Verpflichtungserklärung (Anhang 1) unterschrieben und die Selbstverpflichtung des VCP (Anhang 2) besprochen werden bevor das Führungszeugnis erneuert wird.

3. Praktische Umsetzung der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse

Für die Einsichtnahme der Führungszeugnisse wurde folgendes Vorgehen vereinbart:

- a. Jeder VCP-Ort meldet alle aktuell Mitarbeitenden an das Landesbüro.
- b. Neue Mitarbeitende werden vom VCP-Ort vor Aufnahme der Mitarbeit beim Landesbüro angemeldet.
- c. Das Landesbüro schreibt alle gemeldeten Mitarbeitenden an und bittet um die Beantragung der Führungszeugnisse. Hierfür erhalten die Mitarbeitenden Unterlagen für das örtliche Meldeamt bzw. Bürgerbüro und einen frankierten Rückumschlag zum Versand des Führungszeugnisses und der Einverständniserklärung zur Einsichtnahme an die Bundeszentrale.
- d. Die Führungszeugnisse werden an die Bundeszentrale geschickt, die für uns stellvertretend die Einsichtnahme der Führungszeugnisse vornimmt.
- e. Die Bundeszentrale hält in der Mitgliederverwaltung des VCP nach, wann das Führungszeugnis ausgestellt wurde, bis wann es gültig ist und ob Eintragungen gemäß §72 SGB VIII vorhanden sind.
- f. Diese Informationen kann der*die Mitgliederverwalter*in aus jedem Ort in der Mitgliederverwaltung einsehen, so dass die Sprecher vor Ort jederzeit eine Übersicht haben, ob alle Mitarbeitenden das Führungszeugnis vorgelegt haben.
- g. Bei Nicht-Mitgliedern trägt die Bundeszentrale die Informationen in eine externe Liste ein und händigt eine schriftliche Bestätigung aus, dass das Führungszeugnis eingesehen wurde und bis wann es gültig ist. Diese Bescheinigung muss dann bei jeder Veranstaltung vorgelegt werden.
- h. Falls eine relevante Eintragung im Führungszeugnis enthalten ist, wird der Vorstand des VCP Land Westfalen e.V. informiert, die weitere Schritte ggf. in Absprache mit die*der Sprecher*in des betreffenden Ortes einleiten, damit die betreffende Person von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen wird.

- i. Das Landesbüro behält im Blick, dass alle fünf Jahre ein neues Führungszeugnis vorgelegt werden muss, und erinnert die Mitarbeitenden dementsprechend.
- j. Das Landesbüro verschickt zweimal jährlich die Unterlagen zur Beantragung des Führungszeugnisses an alle Mitglieder, die im nächsten Halbjahr 16 Jahre werden.

4. Praktische Umsetzung für Landesveranstaltungen

Bei jeder Veranstaltung, die im Namen des VCP Land Westfalen durchgeführt wird, wie z.B. die Landesräte, die LV, die Schulungen etc. liegt die Zuständigkeit bei den Bildungsreferent*innen zu kontrollieren, ob alle laut vorliegender Definition Mitarbeitenden ein aktuelles Führungszeugnis eingereicht haben. Bei Anmeldeschluss und danach bei jeder einzelnen Anmeldung prüfen sie den Status und geben den Teilnehmenden ggf. eine Rückmeldung und schicken ihnen bei Bedarf die Unterlagen zur Beantragung erneut zu.

Sollte ein laut vorliegender Definition bestimmter Mitarbeiter/eine solche Mitarbeiterin kein Führungszeugnis eingereicht haben, darf er/sie nicht an der Veranstaltung teilnehmen, sofern nicht eine der Ausnahmeregelungen unter 2.3 zutrifft.

Die Mitteilung des (ggf. teilweisen) Ausschlusses von der Veranstaltung übernimmt die Veranstaltungsleitung oder, nach Absprache, eine*r der Hauptberuflichen.

Um sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden genügend Zeit haben ihr Führungszeugnis zu beantragen und einzureichen, wird bereits bei der Einladung zur Veranstaltung sowie bei der Anmeldung darauf hingewiesen, dass eine Teilnahme für laut vorliegender Definition Mitarbeitende nur mit einem gültigen vorliegenden Führungszeugnis möglich ist. Zudem wird im Anmeldeformular folgendes Pflichtfeld ergänzt und auf die Regelung verwiesen:

Mir ist die Führungszeugnis-Regelung des VCP bekannt und der*die Teilnehmer*in erfüllt die Vorschriften.

5. Hauptberufliche

Die hauptberuflichen Bildungsreferent*innen sind verpflichtet bei ihrer Einstellung und danach alle 5 Jahre ein gültiges Führungszeugnis vorzulegen.

Die Einsichtnahme sowie die Dokumentation erfolgen durch den Landesvorstand. Der Landesvorstand ist dafür verantwortlich die Hauptberuflichen nach 5 Jahren an die Wiedervorlage zu erinnern und stellt die erforderlichen Unterlagen für die Beantragung aus.

6. Gesamtkonzept Prävention sexualisierter Gewalt

Die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse ist nur ein kleiner Teil des Gesamtkonzeptes für die Prävention sexualisierter Gewalt im VCP Land Westfalen. Weitere Bestandteile sind unter anderem:

- Die Thematisierung der Prävention sexualisierter Gewalt auf allen Kursen zur Ausbildung ehrenamtlich Mitarbeitender.
- Die Befähigung von Gruppen- und Stammesleitungen zum achtsamen und verantwortungsvollen Umgang mit Anzeichen für sexualisierte Gewalt.
- Die Erarbeitung von Gruppenstundenentwürfen für die Stärkung von Kindern und Jugendlichen bei der Benennung von grenzüberschreitendem Verhalten.
- Das Aktiv-Team, das sich um die Prävention sexualisierter Gewalt im VCP Land Westfalen kümmert.
- Die Bereitstellung von kompetenten Vertrauenspersonen.

Anhang 1 (Neue Fassung gültig ab März 2023)

Verpflichtungserklärung

Name: _____

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 178, 180a, 181a, 182 bis 184f, 184i, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich habe bislang auf keiner anderen Ebene des VCP eine Verpflichtungserklärung unterschrieben.

Ich verpflichte mich, den VCP Land Westfalen e.V. über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ich verpflichte mich darüber hinaus das Führungszeugnis innerhalb von 3 Monaten bei der Bundeszentrale einzureichen. Die Unterlagen für die Beantragung bekomme ich vom Landesbüro.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin

Die Selbstverpflichtung des VCP

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) lebt von vertrauensvollen Beziehungen der Pfadfinderinnen und Pfadfinder untereinander. Dieses Vertrauen muss sich entwickeln und darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Wir stärken die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, Mädchen und Jungen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt. Daher lehnen wir jegliche Form von körperlicher, seelischer und verbaler Gewalt ab.

Ich setze mich dafür ein, dass bei uns im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt stattfinden.

1. Schutz von Mädchen und Jungen

Ich will die mir anvertrauten Mädchen und Jungen, Kinder und Jugendlichen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

2. Umgang mit Nähe und Distanz

Ich versuche, die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahrzunehmen und einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz zu gestalten.

3. Stellung beziehen

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung.

4. Keine Ausnutzung der Rolle als Verantwortliche/r

Ich nutze meine Rolle als Leiterin oder Leiter oder als sonstige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.

5. Kinder und Jugendliche ernst nehmen

Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Mädchen und Jungen, der Kinder und Jugendlichen ernst und wahre diese.

6. Respekt vor der Intimsphäre

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern und Teilnehmenden sowie der Mitarbeitenden.

7. Grenzüberschreitungen wahrnehmen

Ich schreite bei Grenzübertritten anderer in den Gruppen sowie bei Aktivitäten und Angeboten ein und vertusche sie nicht.

8. Kein abwertendes Verhalten

Ich selbst verzichte auf abwertendes Verhalten und achte darauf, dass andere in den Gruppen, bei den Fahrten und Freizeiten, den Angeboten und Aktivitäten sich so verhalten.

Ich kenne eine Telefonnummer eines Beratungstelefons, um mich bei konkreten Anlässen an eine Beratungsstelle zu wenden. Ich wende mich, wenn ich oder Betroffene bei konkreten Anlässen Hilfe benötigen, an eine Vertrauensperson bzw. die beauftragten Personen auf Landes- und/oder Bundesebene.

Datum, Ort

Name, Unterschrift

Funktion

Hinweise zur Selbstverpflichtung des VCP

Auf der 38. VCP-Bundesversammlung 2010 wurde beschlossen, dass als Beitrag zur Prävention von sexualisierter Gewalt im VCP und als klares Bekenntnis zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen die Selbstverpflichtung verbindlicher Bestandteil der Präventionsarbeit innerhalb des VCP wird. Ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen sich mit ihr auseinander und sollen sie unterschreiben.

Zur Bedeutung und Handhabung der Selbstverpflichtung:

1. Die Selbstverpflichtung ist eine persönliche Erklärung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im VCP, bestimmte Regeln einhalten zu wollen bzw. Kenntnis über bestimmte Dinge zu haben. Sie ist eine individuelle Willenserklärung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner.
2. Mit der Unterschrift verpflichten sich die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die angesprochenen Punkte ernst zu nehmen und sich nach Kräften und bestem Wissen und Gewissen dafür einzusetzen. Dass dabei Rückschläge vorkommen können ist menschlich. Die Selbstverpflichtung ist keine Verpflichtung, die genannten Punkte stets umzusetzen, sondern eine Verpflichtung, dies ernsthaft zu wollen.
3. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im VCP sind entsprechend des in Kapitel 8.8.1 der Bundesordnung verankerten Selbstverständnisses¹ aufgefordert, sich mit dem Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ auseinanderzusetzen und sich entsprechendes Wissen anzueignen, um so bestmöglich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beizutragen.
4. Die Auseinandersetzung mit dem Thema erfolgt insbesondere in Schulungen. Das 2009 beschlossene Präventionsmodell des VCP² sieht dabei vor, dass das Thema sexualisierte Gewalt verpflichtender Bestandteil der JULEICA-Schulungen (in der Regel Grundkurse für Gruppenleitungen) ist. Im Rahmen der Schulungen wird die Selbstverpflichtung vorgestellt und thematisiert. Darüber hinaus kann es bei Bedarf themenspezifische Schulungen zum Thema sexualisierte Gewalt geben, in denen das Thema vertieft behandelt wird. Die Unterschrift der Selbstverpflichtung soll dabei am Ende der thematischen Auseinandersetzung und der Selbstreflexion als Konsequenz stehen. Eine Unterschrift der Selbstverpflichtung ohne vorhergehende Auseinandersetzung damit wird dem Ziel des Präventionskonzepts nicht gerecht. Die Auseinandersetzung mit den Inhalten ist ebenso wie die Unterschrift zentrales Element des Präventionskonzepts des VCP.
5. Die Selbstverpflichtung stellt ein pädagogisches Element dar. Durch die individuelle Willenserklärung, die mit einer Unterschrift besiegelt wird, ist eine stärkere persönliche Verpflichtung und Identifikation mit dem Inhalt der Selbstverpflichtung gegeben als bei bloßer Zurkenntnisnahme. Mit der Unterschrift gibt die bzw. der Unterzeichnende eine eindeutige und für ihn und andere stets sichtbare Willenserklärung ab. Die Selbstverpflichtung ist kein rechtsgültiger Vertrag zwischen dem VCP und der Unterzeichnerin bzw. dem Unterzeichner und den schutzbefohlenen

¹ Gemäß Beschluss der 38. Bundesversammlung 2010.

² Gemäß Beschluss des Bundesrates IV/2009.

Kindern und Jugendlichen bzw. ihren Eltern und Erziehungsberechtigten.

6. Die unterschriebene Selbstverpflichtung kann bei der jeweiligen Mitarbeiterin bzw. dem jeweiligen Mitarbeiter verbleiben. Eine zentrale Sammlung und Archivierung der Selbstverpflichtung ist nicht vorgesehen. Zur weitergehenden Beschäftigung mit dem Thema sei auf die Veröffentlichung „Achtsam & aktiv im VCP. Eine Handreichung zu Prävention und Kinderschutz (2023)“ verwiesen, die in der VCP-Bundeszentrale bezogen werden kann.